

Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU)

Grundordnung

Präambel

Die Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU) ist eine seit 2009 staatlich anerkannte Universität des Landes Berlin in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Mittelpunkt von Forschung und Lehre sowie Fort- und Weiterbildung an der IPU stehen bewusste und unbewusste Dimensionen menschlichen Handelns und Erlebens, die sich – auch auf der Beziehungsebene – in ihrer psychischen, sozialen und kulturellen Bedingtheit wechselseitig durchdringen.

Von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist dabei das Entstehen und Verstehen menschlichen Leids, seine Diagnose und psychotherapeutische Behandlung. Die IPU ist sich ihrer kulturellen, sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und verfolgt den Anspruch, auch über die Universität hinaus mit psychoanalytischem Wissen in den gesellschaftlichen Raum hineinzuwirken. Dabei werden individuelle Fragestellungen mit einem kulturkritischen Blick auf gesellschaftliche Zusammenhänge verbunden, der mit dem diskursiv Ausgegrenzten, Tabuisierten und Nicht-Repräsentierten auch die eigene Verwicklung in diese Strukturen einbezieht und die psychoanalytische Reflexion darüber anregt.

Aus diesem umfassenden Grundverständnis, das empirische, quantitative und qualitative Methoden sowie theoretische Ansätze einbezieht, leiten sich das Wissenschaftsverständnis und der Bildungsauftrag der IPU ab. In Verbindung mit der Diskussion und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse geht es dabei stets auch um die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und ihre Beziehung zur Gesellschaft.

Die IPU fördert inter- und transkulturelle Perspektivierungen und beteiligt sich an internationalen Diskursen und Austauschprogrammen.

Inhalt

1. Abschnitt: Rechtsstellung, Aufgaben, Selbstverwaltung

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz, Trägerschaft

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Freiheit von Lehre und Forschung

§ 4 Akademische Selbstverwaltung

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Wirkung

§ 5 Die Mitglieder der Universität

3. Abschnitt: Organisation und Leitung

§ 6 Die Universitätsleitung

§ 7 Der Präsident/Die Präsidentin

§ 8 Der Kanzler/Die Kanzlerin

§ 9 Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin

§ 10 Der Akademische Senat

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

§ 12 Öffentlichkeit

4. Abschnitt: Hochschulpersonal

§ 13 Wissenschaftliches Personal

§ 14 Lehrbeauftragte

§ 15 Wissenschaftliche Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

§ 16 Vertrauenspersonen (Mediation)

§ 17 Ombudspersonen für den Umgang mit für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18 Diversity-Beauftragte

5. Abschnitt: Studierende

§ 19 Die Studierenden

§ 20 Zulassung zum Studium

§ 21 Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 22 Alumni

6. Abschnitt: Finanzen

§ 23 Haushaltsplan und Rechnungslegung

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Rechtsstellung, Aufgaben, Selbstverwaltung

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz, Trägerschaft

- (1) Die Universität ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Universität in freier Trägerschaft gemäß § 123 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).
- (2) Die Universität führt den Namen International Psychoanalytic University Berlin (IPU), in deutschsprachigen Texten „Internationale Psychoanalytische Universität“ (IPU).
- (3) Der Sitz der Universität ist Berlin.
- (4) Trägerin der Universität ist die International Psychoanalytic University Berlin gGmbH, deren Gesellschafterin derzeit die Stiftung zur Förderung der universitären Psychoanalyse ist. Die Trägerin verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (5) Aufgabe der Trägerin ist die rechtliche Trägerschaft der Universität unter Beachtung der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der akademischen Selbstverwaltungsrechte.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Universität verfolgt das Ziel, die Wissenschaft durch Forschung und universitäre Lehre im inter- und transdisziplinären Austausch zu fördern. Sie richtet eigene Hochschulstudiengänge ein, die psychoanalytische Aspekte einbeziehen.
- (2) Die Studiengänge zielen auf ein hohes wissenschaftliches Niveau unter Beteiligung international anerkannter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen¹.
- (3) Die Universität betreibt eigene Forschungsprojekte und bemüht sich um Drittmittel bei Forschungsförderungsinstitutionen. Schwerpunkte der Forschung liegen insbesondere in der Anwendungsforschung, der Konzeptforschung und der Praxisentwicklungsforschung.
- (4) Außerdem unterstützt die IPU die Fortentwicklung der Psychoanalyse als Angewandte Sozialwissenschaft und Kulturtheorie.
- (5) Die Universität pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen des In- und Auslandes und anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche und die weibliche oder eine neutrale Form verwendet. In diese Rahmung sind ausdrücklich alle Geschlechter einbezogen.

- (6) Die Universität kann mit Zustimmung der Trägerin alle hochschultypischen Aufgaben, z B. im Bereich der Fort- und Weiterbildung, übernehmen und weitere Studiengänge entwickeln und anbieten.
- (7) Die Universität fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 3

Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) Lehre und Forschung an der Universität sind frei.
- (2) Soweit das selbständige Angebot von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse und Weisungen sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.
- (3) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die Auswahl der Forschungsmethoden sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und deren Verbreitung.

§ 4

Akademische Selbstverwaltung

- (1) Die IPU verwaltet sich in akademischen Belangen selbst. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Gestaltung der wissenschaftlichen Studiengänge und die Abnahme der Hochschulprüfungen,
 - b) die Konzeptualisierung der Forschungsvorhaben und Pflege des wissenschaftlichen Austausches in Publikationen und wissenschaftlichen Tagungen,
 - c) die Entwicklung von Kooperationen mit Hochschulen des In- und Auslandes,
 - d) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e) die Berufung von Professoren und Professorinnen,
 - f) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
 - g) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 - h) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft an der Universität ergebenden Rechte und Pflichten,
 - i) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade,
 - j) die Erstellung von Finanz- und Haushaltsplänen,
 - k) die Evaluation der Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Studierenden.

- (2) Die akademische Selbstverwaltung wird insbesondere durch die Organe der IPU ausgeübt. Die Organe regeln ihre Geschäftsordnung selbst. Die Organe der IPU sind
 - a) die Universitätsleitung,
 - b) der Akademische Senat,
 - c) die Studierendenvertretung.
- (3) Die Verleihung von akademischen Graden ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Wirkung

§ 5

Die Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind:
 - a) die Mitglieder der Universitätsleitung,
 - b) die hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen,
 - c) die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - d) die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - e) die eingeschriebenen Studierenden,
 - f) die Lehrbeauftragten, die an keiner anderen Hochschule Mitgliedschaftsrechte ausüben,
 - g) Seniorprofessoren und -professorinnen.
- (2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchst. a) bis f) gestalten die Universität durch ihre Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Sie sind hierzu berechtigt und verpflichtet. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Besonderheiten einer privat getragenen Hochschule und die Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (3) Inhaber und Inhaberinnen von Ämtern mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Wahlgremium bittet darum, von einer Weiterführung abzusehen oder mit ihr ist eine unbillige Härte verbunden.
- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sind in dieser Eigenschaft an Weisungen nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

- (5) Außerordentliche Mitglieder der Universität sind
- a) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gemäß § 11,
 - b) die Mitglieder des Stiftungsrats,
 - c) die entpflichteten, in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen, sofern sie weiterhin als Seniorprofessoren bzw. -professorinnen der Universität verbunden sind,
 - d) die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder gemäß § 5 sind,
 - e) die sonstigen nebenberuflich, vorübergehend oder als Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen an der Universität Tätigen,
 - f) die Alumni, sofern sie nicht Mitglieder der Universität gemäß § 5 sind,
 - g) die Teilnehmenden an einem gemeinsamen Promotionskolleg mit anderen Hochschulen mit Promotionsrecht,
 - h) Personen, die durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder durch hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis ausgewiesen sind, die Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung selbständig wahrnehmen und denen vom Akademischen Senat die Rechtsstellung eines Mitglieds der Universität eingeräumt wurde.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder der Universität nehmen an Wahlen nicht teil. Sie haben das Recht, die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Universitätseinrichtungen zu nutzen.

3. Abschnitt: Organisation und Leitung

§ 6

Die Universitätsleitung

- (1) Die Universitätsleitung besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, mindestens einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin sowie dem Kanzler bzw. der Kanzlerin .
- (2) Die Universitätsleitung trägt im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Universität ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Sie ist, soweit Rechte und Zuständigkeiten der Trägerin berührt sind, für die Wahrung dieser Rechte und Zuständigkeiten sowie für den satzungsgemäßen Betrieb der Universität verantwortlich.
- (3) Die Universitätsleitung ist zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Forschung an der IPU, für die Zusammenarbeit mit Hochschulen des In- und Auslandes sowie für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Universität. Die Universitätsleitung ist Beauftragte der Trägerin für die Aufstellung und Verwaltung des Haushalts der Universität.

§ 7

Der Präsident/Die Präsidentin

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Universität nach Maßgabe dieser Grundordnung und den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung. Ihm bzw. ihr obliegt die Erstellung und Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat. Er bzw. sie kann Vizepräsidenten bzw. -präsidentinnen unbefristet oder befristet mit Teilaufgaben der Leitung betrauen.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von dem dafür bestimmten Vizepräsidenten bzw. der dafür bestimmten Vizepräsidentin vertreten. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder im Auftrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin ist dieser Vizepräsident bzw. diese Vizepräsidentin ermächtigt, alle Funktionen des Präsidenten bzw. der Präsidentin, deren Ausübung keinen Aufschub duldet, auszuüben.
- (3) Zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin kann bestellt werden, wer:
 - eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und
 - aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er bzw. sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (4) Die Suche eines neuen Präsidenten bzw. einer neuen Präsidentin oder die Einleitung der Wiederbestellung des amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin erfolgt durch eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören drei Mitglieder der Universität sowie zwei Mitglieder, die vom Aufsichtsrat bestellt werden, an. Diese beiden Personen sollen der Psychoanalyse nahestehen und nach Möglichkeit dem Aufsichtsrat, dem Stiftungsrat oder dem Wissenschaftlichen Beirat angehören. Die Mitglieder der Universität werden von den jeweiligen Gruppen des Akademischen Senats bestimmt, wobei mindestens zwei Mitglieder dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Akademischen Senats angehören müssen. Die Findungskommission wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Die Findungskommission nominiert aus den Bewerbungen für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin einen Entscheidungsvorschlag. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat gewählt. Im Akademischen Senat muss die Zustimmung durch mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Akademischen Senats unter Wahrung der professoralen Mehrheit erfolgen.
- (5) Wird das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, so können sowohl der Aufsichtsrat wie auch der Akademische Senat den Vorschlag an die Findungskommission zurückweisen. In diesem Falle unterbreitet die Findungskommission dem Aufsichtsrat und Akademischen Senat einen neuen Vorschlag.
- (6) Die Bestellung durch den Aufsichtsrat erfolgt höchstens für fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Der Präsident bzw. die Präsidentin übt das Hausrecht aus.

- (8) Der Präsident bzw. die Präsidentin übt den Dienstvorsitz gegenüber allen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der IPU aus. Er bzw. sie ist insoweit gegenüber allen hauptberuflich Lehrenden und den wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen weisungsberechtigt.
- (9) Gegenüber Lehrbeauftragten vertritt er bzw. sie die Universität. Näheres regelt § 14. § 3 dieser Grundordnung bleibt unberührt.
- (10) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat in der Universitätsleitung und im Akademischen Senat den Vorsitz inne.
- (11) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann nach Anhörung des Akademischen Senats Professoren bzw. Professorinnen der Universität mit besonderen Aufgaben und Verantwortungsbereichen betrauen.
- (12) Der Präsident kann aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Antrag kann gemeinsam von mindestens zwei der im folgenden genannten Gruppen gestellt werden:
 - a) die hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen,
 - b) die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - d) die eingeschriebenen Studierenden.

Die Entschließung der jeweiligen Mitgliedergruppen beruht auf dem in den jeweiligen Vollversammlungen eingeholten Votum. Über den Antrag entscheidet der Akademische Senat in geheimer Abstimmung unter Vorsitz des für die Vertretung bestimmten Vizepräsidenten bzw. der für die Vertretung bestimmten Vizepräsidentin. Wird dem Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Akademischen Senats stattgegeben, so leitet das dienstälteste professorale Mitglied des Akademischen Senats diesen Beschluss förmlich als Beschluss der Universität an den Aufsichtsrat weiter.

§ 8

Der Kanzler/Die Kanzlerin

- (1) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin für höchstens fünf Jahre durch den Aufsichtsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zum Kanzler bzw. zur Kanzlerin kann bestellt werden, wer aufgrund seiner bzw. ihrer Ausbildung (vorzugsweise betriebswirtschaftlich-kaufmännischer bzw. juristischer Orientierung) und der vorangegangenen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.
- (3) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin leitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, der gesetzlichen Bestimmun-

gen und dieser Grundordnung die Verwaltung der Universität einschließlich der Finanzverwaltung. Er bzw. sie ist für die Aufstellung von Organisations-, Personal- und Haushaltsplänen verantwortlich und führt die Personalakten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- (4) Der Kanzler ist Mitglied der Geschäftsführung der Trägergesellschaft der Universität.
- (5) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin führt den Dienstvorsitz gegenüber allen nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universität. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die an der Universität tätigen Beschäftigte der Verwaltung und der Sekretariate.

§ 9

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin

- (1) Zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin kann bestellt werden, wer dem Kreis der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der IPU angehört.
- (2) Das Verfahren zur Suche oder Wiederbestellung des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin erfolgt analog zu § 7 Absatz 4 und 5 dieser Grundordnung.
- (3) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann der Findungskommission eigene Vorschläge unterbreiten.
- (4) Ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin wird nach Zustimmung des Akademischen Senats für höchstens fünf Jahre vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin kann aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt analog zu § 7 Absatz 12 dieser Grundordnung. Handelt es sich dabei um den Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin, der bzw. die zur Vertretung des Präsidenten bestimmt ist, so führt den Vorsitz beim Beschluss über den Antrag im Akademischen Senat der Präsident bzw. die Präsidentin.

§ 10

Der Akademische Senat

- (1) Der Akademische Senat wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gebildet. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.
- (2) Dem Akademischen Senat der IPU gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:
 - sechs Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen,
 - zwei akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
 - zwei Studierende,
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals.

- (3) Dem Akademischen Senat der IPU gehören ohne Stimmrecht folgende Mitglieder an:
- die Mitglieder der Universitätsleitung,
 - mindestens eine Vertrauensperson gemäß § 16,
 - Studiengänge, die nicht durch einen Professor bzw. eine Professorin im Senat vertreten sind, können durch den Studiengangskoordinator bzw. die -koordinatorin eine Vertretung ohne Stimmberechtigung entsenden.
- (4) Vertreter bzw. Vertreterinnen des Aufsichtsrats der IPU gGmbH sowie des Stiftungsrats sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss des Akademischen Senats kann der Akademische Senat auch ohne den Kanzler bzw. die Kanzlerin, falls er bzw. sie zugleich die Geschäfte der Trägerin führt, tagen und Beschlüsse fassen.
- (6) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität führt den Vorsitz im Akademischen Senat.
- (7) Die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats sind mit Rede- und Antragsrecht berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen.
- (8) Aufgaben des Akademischen Senats
- a) Der Akademische Senat ist vor allem zuständig für
- die Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin nach Maßgabe dieser Grundordnung,
 - die Beteiligung an der einvernehmlichen Erstellung und Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplans des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Einsetzung der Struktur- und Entwicklungskommission mit anschließender Stellungnahme des Akademischen Senats zum Struktur- und Entwicklungsplan,
 - Zustimmung zu Denominationen von neu auszuschreibenden Professuren bzw. Änderung von Denominationen bei Neubesetzungen,
 - Die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans des Kanzlers bzw. der Kanzlerin,
 - die Einrichtung, strukturelle Änderung, Umbenennung und Aufhebung von Studiengängen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage des Hochschulstruktur- und Entwicklungsplans des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - die Verabschiedung der Berufungslisten für Professuren,
 - die Beschlussfassung sämtlicher Ordnungen, die sich auf die Regelung der akademischen Abläufe richten (Berufungsordnung, Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnungen etc.),
 - die Regelung über die Benutzung von Universitätseinrichtungen,
 - die Zustimmung zum Diversity-Konzept der Universität,
 - Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung erfolgen durch den Akademischen Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Akademische Senat entscheidet dabei mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder.

- b) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.
- c) Die Sitzungen des Akademischen Senats sind für die Mitglieder der Universität grundsätzlich öffentlich. Bei Personal- oder Finanzangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Akademische Senat kann darüber hinaus in begründeten Fällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, nicht öffentlich zu beraten.
- d) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die IPU setzt einen Wissenschaftlichen Beirat ein, der sie insbesondere mit Bezug auf ihr Forschungsprofil und -programm berät, Stellungnahmen zu besonderen wissenschaftlichen Vorhaben abgibt und diesbezügliche Empfehlungen formuliert.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag der Universitätsleitung und Beschluss des Akademischen Senats für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Aufsichtsrat ernannt. Eine einmalige Wiederholung der Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die national und international für das Forschungs- und Lehrprofil der IPU ausgewiesen sind. Der Beirat tritt i. d. R. einmal im Jahr zusammen, nimmt einen Bericht der Universitätsleitung entgegen und bezieht Stellung zu wesentlichen darin verankerten Eckpunkten.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Universität tagen mit Ausnahme der unter § 10, Abs. 6 Nr. c genannten Regelung für den Akademischen Senat grundsätzlich nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen Mitglieder hergestellt werden, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Anhörungen im Rahmen von Bewerbungen um zu besetzende Professuren sind hochschulöffentlich.

4. Abschnitt: Hochschulpersonal

§ 13

Wissenschaftliches Personal

- (1) Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte des wissenschaftlichen Personals ist der Präsident bzw. die Präsidentin.
- (2) Die Aufgaben der Universität werden durch haupt- bzw. nebenberuflich tätiges wissenschaftliches Personal nach Maßgabe des Hochschulrechts des Landes Berlin wahrgenommen.
- (3) Das Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen ist durch eine eigene Berufsordnung geregelt.
- (4) Vor dem Abschluss von Dienstverträgen mit Professoren und Professorinnen muss sichergestellt werden, dass die Einstellungsvoraussetzungen des BerlHG für wissenschaftliche Hochschulen erfüllt sind. Ernennungen von Professoren und Professorinnen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Über die erfolgten Einstellungen erstattet die IPU der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin einmal jährlich Bericht.
- (5) Professoren bzw. Professorinnen der IPU, die ihre Tätigkeit beendet haben, können als ehrenamtliche Seniorprofessoren der IPU tätig sein, wenn sie bereit sind, in ihrem Fachgebiet oder im Studium Generale Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr abzuhalten und Qualifikationsarbeiten zu betreuen. Eine Ernennung zum Seniorprofessor bzw. zur Seniorprofessorin der IPU wird dem Akademischen Senat von der Universitätsleitung vorgeschlagen und für drei Jahre ausgesprochen. Eine erneute Ernennung ist auf Antrag möglich.

§ 14

Lehrbeauftragte

Lehraufträge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans vom Präsidenten von der Präsidentin erteilt. Er oder sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die für den jeweiligen Studiengang zuständigen Professoren bzw. Professorinnen übertragen. Es gelten die Vorschriften des § 112 BerlHG. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

§ 15

Wissenschaftliche Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

Wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind die an der Universität in Lehre und Forschung hauptberuflich Tätigen. Sie können den wissenschaftlichen Einrichtungen oder zentralen Betriebseinheiten der Universität zugeordnet werden. Soweit sie dem Aufgabenbereich eines Professors bzw. einer Professorin zugewiesen sind, ist dieser bzw. diese ihnen gegenüber weisungsbefugt. Im Rahmen ihrer Aufgaben soll ihnen Gelegenheit zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation gegeben werden. Einstellungsvoraussetzung ist ein dem Dienstverhältnis entsprechendes, erfolgreich abgeschlossenes Studium. Die Einstellung erfolgt grundsätzlich in einem befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 16

Vertrauenspersonen (Mediation)

Zur Beilegung von Konflikten zwischen Mitgliedern der Universität, beruft der Akademische Senat mindestens eine Vertrauensperson. Diese hat den Betroffenen vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen und gegebenenfalls im Rahmen einer Mediation Lösungswege für den Konflikt aufzuzeigen.

§ 17

Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Präsident bzw. die Präsidentin ernennt für die Dauer von fünf Jahren eine Ombudsperson sowie eine Stellvertretung, die in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegennehmen. Weiteres ist in der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 2.2.2024 geregelt.

§ 18

Diversity-Beauftragte

- (1) Der Akademische Senat ernennt aus dem Kreis der Mitglieder der IPU gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) einen Diversity-Beauftragten bzw. eine Diversity-Beauftragte und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Sie führen den Vorsitz einer ständigen Arbeitsgruppe Diversity (AG Diversity), von deren Mitgliedern sie gewählt und dem Akademischen Senat zur Ernennung vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, geknüpft an die Wahlperiode des Akademischen Senats.
- (2) Die AG Diversity befasst sich mit der Umsetzung des vom Akademischen Senat verabschiedeten Diversity-Leitbilds und -Konzepts, das sie regelmäßig auf Aktualität prüft und für das sie gegebenenfalls dem Akademischen Senat Änderungsvorschläge unterbreitet.
- (3) In der AG Diversity muss jede Mitgliedergruppe der IPU gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) mit mindestens einer, höchstens zwei Personen vertreten sein. Die Mitglieder der AG werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (4) Der bzw. die Diversity-Beauftragte oder seine bzw. ihre Stellvertretung kann als nicht-stimmberechtigtes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Akademischen Senats sowie der Berufungskommissionen teilnehmen. Näheres regelt die Berufsordnung.

5. Abschnitt: Studierende

§ 19

Die Studierenden

- (1) Die Heranbildung von Studierenden durch die akademische Lehre ist die vornehmste Aufgabe der Universität.
- (2) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Universität. Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation.

- (3) Die Studierenden nehmen ihre Interessen wahr und wirken bei der Erfüllung von Aufgaben und Zielen der Universität mit. Dazu gehören insbesondere
- a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
 - b) die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) die Beratung und Mitwirkung bei der Gestaltung des Studiums,
 - d) die Förderung kultureller Anliegen der Studierenden.

§ 20

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die für den betreffenden Studiengang erforderliche Eingangsqualifikation besitzt.
- (2) Die Universität kann ein Auswahlverfahren für die Zulassung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Der Präsident bzw. die Präsidentin berichtet dem Akademischen Senat und dem Aufsichtsrat regelmäßig über Inhalt und Ergebnis der Auswahlverfahren.
- (5) Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Studienvertrages mit der Universität voraus. Die Exmatrikulation setzt die Beendigung des Studienvertrages voraus.
- (6) Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 21

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Universität und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden wahren das Ansehen der Universität und mehrten es im Rahmen ihrer Studientätigkeiten.

§ 22

Alumni

- (1) Die Universität hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und wünscht, dass diese die Ziele und Aufgaben der Universität fördern.
- (2) Die Universität gründet zu gegebener Zeit eine Alumni-Vereinigung.

6. Abschnitt: Finanzen

§ 23

Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungswerk der Universität ist nach kaufmännischen Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
- (2) Vor Beginn jeden Jahres sind ein Haushaltsplan sowie ein mittelfristiger Finanzplan sowie eine Übersicht über die Höhe der Studiengebühren zu erstellen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Grundordnung treten die Satzung der IPU sowie alle anderen Ordnungen, die die Organisation der Universität betreffen, außer Kraft. Das Gleiche gilt für alle weiteren Regelungen, soweit sie dieser Grundordnung widersprechen.

Die Grundordnung tritt am 19.6.2024 in Kraft (Änderung der Grundordnung vom 26.3.2021, Beschluss des Akademischen Senats vom 19.6.2024, Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Berliner Senatsbehörde am 19.6.2024, Zustimmung durch den Aufsichtsrat am 5.7.2024).